

# Gesellschaftsvertrag

## Berghof Foundation Operations gGmbH

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Berghof Foundation Operations gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Völkerverständigung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung zugunsten der vorgenannten Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kommt ihrem Satzungszweck insbesondere durch Maßnahmen zur Unterstützung gewaltfreier Konfliktbearbeitung im Bereich der Friedensförderung, der Friedenspädagogik sowie der Friedens- und Konfliktforschung nach.

Diese umfassen Aktivitäten und Projekte, welche die Gesellschaft entweder eigenständig oder im Auftrag Dritter betreibt oder fördert. Dabei kommt der kompetenzübergreifenden Bündelung von Erfahrung besondere Bedeutung zu.

Die Gesellschaft versteht sich als Teil eines globalen Netzwerks und verfolgt daher bei der Durchführung von Aktivitäten kooperative Ansätze.

- (4) Das Spektrum der Aktivitäten umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich
  - a. die Erstellung von Fachpublikationen;
  - b. den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten sowie die Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Friedensprozessen;
  - c. die Durchführung von Trainings-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen; im Falle der Vergabe von Stipendien erfolgt diese durch öffentliche Ausschreibung;
  - d. die Unterstützung und Leitung von Dialog- und Verhandlungsprozessen zwischen Konfliktparteien;
  - e. den Aufbau und die Pflege von Netzwerken;
  - f. die Organisation von und Beteiligung an Konferenzen, Workshops, Seminaren und Lehrveranstaltungen;

- g. die Beratung von an Friedensprozessen direkt oder unterstützend beteiligten Akteuren und Institutionen;
  - h. die Erstellung von Lernmedien und Curricula der Friedenspädagogik;
  - i. die Durchführung theoretischer und empirischer Projekte der Friedens- und Konfliktforschung, unter anderem unter Anwendung der Methode der Aktionsforschung; Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht;
  - j. die Durchführung und Unterstützung von Projekten der Evaluierung und Wirkungsanalyse;
  - k. die fundierte Information der Öffentlichkeit, unter anderem durch Vorträge, Präsentationen und Medienarbeit.
- (5) Die Gesellschaft kann in Erfüllung ihrer Zwecke Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie Partnerschaften mit anderen Akteuren in ihrem Arbeitsfeld eingehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nummer 2 der Abgabenordnung) oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nummer 1 der Abgabenordnung). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

#### § 4 Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 Euro.

#### § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Jahresabschluss darf unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresüberschusses aufgestellt werden. Wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist, dürfen Rücklagen in der steuerlich zulässigen Höhe bereits bei Erstellung des Jahresabschlusses gebildet werden.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.
- (4) Soweit eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, ist der Jahresabschluss nur dann von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
- (5) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 6 Organe

Die Gesellschaft hat drei Organe:

- die Geschäftsführung (§ 7),
- die Gesellschafterversammlung (§ 8),
- den Stiftungsrat (§ 9).

#### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die unter anderem die Durchführung bestimmter Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen kann. Zustimmungspflichtig sind insbesondere
- a. die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung als Vermögensstock zugewendet worden sind;
  - b. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
  - c. die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - d. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 25.000,00 Euro;
  - e. der Abschluss von Anstellungsverträgen, auch mit freien Mitarbeitern, mit einer vertraglichen Vergütung von mehr als 85.000,00 Euro innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums;
  - f. die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen;
  - g. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
  - h. die Zusage von Ruhegeldern oder Pensionen;
  - i. die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten.

Als zustimmungspflichtige Maßnahme gilt stets ein Geschäft mit einem Gesellschafter der Berghof Foundation Trust GmbH oder einem Angehörigen eines Gesellschafters der Berghof Foundation Trust GmbH im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Das Gleiche gilt für Geschäfte mit Gesellschaften, die von solchen in Satz 3 bezeichneten Personen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden, mit Ausnahme von Geschäften mit der Berghof Foundation Trust GmbH, welche im Rahmen von deren satzungsmäßiger Zweckerfüllung liegen.

## § 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder Telefax gefasst werden. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsführung zu übermitteln, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
- a. Beschlussfassung über das langfristige Leitbild (strategic vision) sowie die mittelfristige strategische Planung (strategic plan);
  - b. Beschlussfassung über die Förderrahmen für den jährlichen Haushalt (annual budget fund) sowie für strategische Sonderprojekte (special initiative fund);
  - c. Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwendung von Mitteln („Funding Policy“);
  - d. Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - e. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats; Bestimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats; Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Stiftungsrats;
  - f. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - g. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
  - h. Entlastung der Geschäftsführer;
  - i. Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers;
  - j. Beschlussfassung betreffend die zustimmungspflichtigen Geschäfte im Sinne des § 7 Absatz 4.

§ 9 Abs. 3 lit. b. ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der vorgenannten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

## § 9 Stiftungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Stiftungsrat. Diesem gehört der Geschäftsführer der Berghof Foundation Trust GmbH an (geborenes Mitglied). Zusätzlich gehören dem Stiftungsrat vier bis zehn weitere Personen an (ordentliche Mitglieder).
- (2) Die Berufung der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren; die Gesellschafterversammlung kann die Amtszeit in Einzelfällen verlängern oder verkürzen. Eine Wiederberufung ist bis zu zwei Mal möglich; sie soll nicht erfolgen, wenn das zu berufende Mitglied im Zeitpunkt des Beginns der neuen Amtszeit das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat. Gesellschafter der Berghof Foundation Trust GmbH können ohne Beschränkung wiederberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Vorsitzenden. Eine Abberufung von ordentlichen Stiftungsratsmitgliedern durch die Gesellschafterversammlung ist aus wichtigem Grund möglich.

- (3) Der Stiftungsrat unterstützt die Gesellschaft bei der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Beratung der Geschäftsführung in Bezug auf Maßnahmen, Programme und strategische Entwicklung der Gesellschaft;
  - b. Beratung der Gesellschafterversammlung, insbesondere in Bezug auf die Angelegenheiten im Sinne von § 8 Absatz 2;
  - c. Evaluierung der Umsetzung des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Leitbilds (strategic vision) sowie der mittelfristigen strategischen Planung (strategic plan);
  - d. Prüfung der Verwendung von Mitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gesellschaftern verabschiedeten strategischen Vorgaben (strategic vision, strategic plan) sowie der von den Gesellschaftern erlassenen Richtlinien zur Mittelverwendung (funding policy);
  - e. Entscheidung über den Arbeitsplan und den Haushalt für das kommende Jahr (work plan), insbesondere unter Berücksichtigung des von den Gesellschaftern genehmigten Förderrahmens (annual budget fund, special initiative funds);
  - f. Prüfung des jährlichen Arbeits- und Finanzberichts der Geschäftsführung (work report);
  - g. Entscheidung über die Durchführung von strategischen Sonderprojekten, insbesondere unter Berücksichtigung des von den Gesellschaftern dafür vorgegebenen Förderrahmens (special initiative fund);
  - h. Prüfung des jährlichen Berichts der Geschäftsführung über strategische Sonderprojekte (special initiative report);

Die Gesellschafterversammlung kann dem Stiftungsrat weitere Aufgaben übertragen. Der Stiftungsrat berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über seine Tätigkeiten, insbesondere berichtet er der Gesellschafterversammlung unverzüglich über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

- (4) Die Arbeitssprache des Stiftungsrats ist Englisch.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch per E-Mail oder Telefax gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zur Versammlung ein.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das geborene Mitglied kann sich

durch ein anderes Stiftungsratsmitglied oder durch einen Gesellschafter der Berghof Foundation Trust GmbH vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende hat gegen alle Beschlüsse ein Vetorecht.

- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt.
- (9) Auf den Stiftungsrat findet § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafterversammlung dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.
- (10) Hat der Stiftungsrat ein Ehrenmitglied, so erhöht sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder; das Ehrenmitglied nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; es gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Ehrenmitglieder erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (11) Das Nähere regelt die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats.

## § 10 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Stiftungsrats sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung und des Stiftungsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Stiftungsrats hat mögliche Interessenkonflikte dem anderen Geschäftsführer beziehungsweise dem Vorsitzenden des Stiftungsrats gegenüber unverzüglich offen zu legen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat einen möglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich offen zu legen.
- (3) Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Stiftungsrats darf bei Entscheidungen über die Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahesteht.

## § 11 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft können nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 11 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Berghof Foundation Trust GmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder unklare Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder unklaren Bestimmung möglichst nahekommen. Dasselbe gilt auch für etwa hervortretende Vertragslücken.
- (4) Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft trägt bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro die Gesellschaft.

Fassung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 2. August 2019

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem von mir beurkundeten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 2. August 2019 zur UR-Nr. /2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 2. August 2019

vom Brocke

Notar

L. S.